

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
– Innenausschuss –  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3714

**Ausschließlich per E-Mail an:** Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 13.03.2020

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein – Drucks. 19/1838 –**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem mit Schreiben vom 10.02.2020 übersandten Entwurf bezüglich der Änderung der Ausschlussfrist in § 40 Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holstein (NachbG-SH) Stellung zu nehmen, von der wir wie folgt gerne Gebrauch machen:

**I. Rechtliche Ausgangssituation**

In Bezug auf Nachbarrechtsstreitigkeiten und die zeitlichen Begrenzungen für Rückschnittansprüche bei Anpflanzungen stellt sich die grundsätzliche Ausgangslage wie folgt dar:

Den in den Nachbarrechtsgesetzen der Länder enthaltenen Verjährungsbestimmung bzw. Ausschlussfristen liegt der verjährungsrechtliche Gedanke zugrunde, dass tatsächliche Zustände, die längere Zeit hindurch unangefochten bestanden haben, im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit als zu Recht bestehend anerkannt werden.

Im Interesse des nachbarlichen Friedens soll nach dem NachbG-SH der Anspruch auf Zurückschneiden einer Anpflanzung, die über die nach dem NachbG-SH zulässigen Abstand hinausgewachsen ist, nur während eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes geltend gemacht werden können (*Bassenge/Olivet*, Nachbarrecht in Schleswig-Holstein, 12. Aufl., § 40 Rn. 1).

Ergänzend zu berücksichtigen ist unseres Erachtens, dass in der Praxis bei Nachbarrechtsansprüchen nicht allein aus rein sachlich gerechtfertigten Gründen Streitigkeiten entstehen. Nicht selten werden solche „vom Zaun gebrochen“ und es geht (jedenfalls auch, wenn

Hauptgeschäftsstelle  
Bauernverband  
Schleswig-Holstein e.V.  
Grüner Kamp 19–21  
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0  
F: 04331-26105  
bvsh@bauernverbandsh.de  
www.bauernverbandsh.de

USt.-Nr.: 20/295/73470

DZ Bank AG  
BIC: GENODEFF200  
IBAN: DE24 2006 0000 0000 0063 21

nicht vorrangig) um neben der Sache liegende Probleme und Befindlichkeiten.

Daher erscheint eine Verlängerung der Ausschlussfrist schon allgemein nicht dazu geeignet, die oben genannten Zwecke zu erfüllen. Vielmehr steht zu befürchten, dass ein verlängerter Anspruchszeitraum in bestimmten Fällen nicht zur Klärung, sondern zu einer Vertiefung der vermeintlich juristischen „Grabenkämpfe“ führen wird.

## **II. Berührung landwirtschaftlicher Belange durch die Änderung**

Aus Sicht der Landwirtschaft ist bei der geplanten Änderung der Ausschlussfrist vor allem streitträchtigen Konflikten um die von § 38 NachbG-SH erfassten sog. Boden- und Klimaschutzpflanzungen Rechnung zu tragen. Hierbei geht es um Windschutzpflanzungen insbesondere in Form von Knicks oder Geländestreifen mit Büschen und/oder Bäumen.

Diesbezüglich ergibt sich die Brisanz für nachbarrechtliche Konfliktlagen vor allem aus dem Umstand, dass der dem Nachbarn vermeintlich zustehende Anspruch durch die – in weiten Teilen der Bevölkerung unbekannt – Privilegierung von Boden- und Klimaschutzpflanzungen schon grundsätzlich eingeschränkt ist und somit eben nicht ohne weiteres besteht.

Soweit diese Anpflanzungen nämlich auf einem landwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstück die Höhe von sieben Metern nicht überschreiten, braucht mit ihnen ein Grenzabstand nicht eingehalten werden (§ 38 Abs. 1 S. 1 NachbG-SH). Erst wenn die Höhe von sieben Metern überschritten wird, muss der in § 37 Abs. 1 NachbG-SH vorgeschriebene Grenzabstand eingehalten werden (§ 38 Abs. 1 S. 2 NachbG-SH).

Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten oder eines ungenutzten Grundstücks müssen demgegenüber überhängende Zweige und eindringendes Wurzelwerk von Boden- und Klimaschutzpflanzungen, von denen keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen, dulden (§ 38 Abs. 2 NachbG-SH).

Durch diese Sonderregelungen bei Boden- und Klimaschutzpflanzungen ergeben sich hinsichtlich einer Verlängerung der Ausschlussfrist zwangsläufig Streitpunkte. Für den Eintritt in derartige Konflikte sowie deren intensive „Austragung“ würden den Betroffenen bei Umsetzung der angestrebten Ausdehnung zukünftig vier statt zwei Jahre eingeräumt.

Zusätzliche dürfte der Konflikt regelmäßig dadurch befeuert werden, dass eine Vielzahl besonders für den Laien aufgrund ihres Detaillierungsgrad nur schwer verständlicher naturschutzrechtlicher Vorgaben und Auflagen zur Knickpflege existiert, etwa in § 21 Abs. 1, Abs. 4

und Abs. 5 LNatSchG sowie den 19seitigen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20. Januar 2017).

Nur um die Vielschichtigkeit der im Knickerlass enthaltenen Bestimmungen zu veranschaulichen, sollen nachfolgend einige im vorliegenden Zusammenhang relevante Aspekte stichpunktartig aufgeführt werden, die das „ob“ bzw. das „wie“ eines im Einzelfall umstrittenen Anspruchs auf Zurückschneiden beeinflussen:

- Ein „Auf-den-Stock-Setzen“ (Knicken) darf nur alle 10-15 Jahre im Zeitraum vom 1.10. - letzter Tag im Februar erfolgen.
- Das seitliche Aufputzen der Knickgehölze darf nur senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern durchgeführt werden. Bei ebenerdigen Pflanzungen hat dies unter Beachtung eines Mindestabstandes von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zu erfolgen.
- Das seitliche Aufputzen darf frühestens drei Jahre nach dem auf den Stock setzen, danach nur in mindestens dreijährigem Abstand stattfinden.
- Die fachgerechte Pflege der Knickwallflanken darf nur im Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar vorgenommen werden.
- Es besteht ein Schutz von sog. Überhältern: Überhälter sind im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden. Das Fällen von Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden ist zulässig, sofern in dem auf den Stock gesetzten Abschnitt mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 m Knicklänge erhalten bleibt.
- Ein Verbot, Überhälter zu fällen, betrifft folgende Fälle:
  - Bäume, die aufgrund der BiotopVO vom 22. Januar 2009 als Ersatz-Überhälter stehen gelassen oder gepflanzt wurden;
  - Bäume, die durch eine Baumschutzsatzung geschützt sind;
  - Bäume, die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind und für deren Fällung keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde;
  - landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Bäume oder Baumgruppen;
  - Bäume mit einem Stammumfang von mehr als zwei Meter.

Schon wegen ihrer Komplexität sind diese stark biotopschutzfachlich geprägten Vorschriften eher dazu geeignet, juristische Unklarheiten bei den Konfliktparteien hervorzurufen, als nachhaltig für eine Befriedung an der Grundstücksgrenze zu sorgen.

### **III. Vereitelung der Befriedungsfunktion der Ausschlussfrist**

Infolge der vorgenannten Gesichtspunkte würde eine Verlängerung der Ausschlussfrist unseres Erachtens somit in gewissem Maße den

in der Begründung des Entwurfs zur Änderung von § 40 NachbG-SH angeführten Erwägungen und Zielsetzungen (vgl. dort Seite 7 Ziffer 3) zuwiderlaufen.

Zwar würde – wie laut der Begründung vom Gesetzgeber beabsichtigt – länger Gelegenheit für den Nachbarn bestehen, von den Anpflanzungen und den Wuchsgrenzen Kenntnis zu nehmen und sich über die Art und zu erwartenden Ausmaße der Anpflanzungen zu informieren und ggf. eine Einigung zu suchen.

Allerdings dürfte es in diesem Kontext nicht selten darauf hinauslaufen, dass aufgrund des aus dem Biotopstatus folgenden gesetzlichen Schutzes kein oder zumindest kein ungeschmälerter Anspruch gegen den Eigentümer der Boden- und Klimaschutzpflanzungen, sondern vielmehr eine Duldungspflicht des Nachbarn besteht. Schon dieser Aspekt für sich und die damit verbundene Frustration begünstigt eine streitträchtige Eskalation, statt im Interesse eines nachbarlichen Verhältnisses nachhaltig für Frieden zu sorgen.

Die mit der Ausschlussfrist bezweckte Befriedungswirkung würde daher ihrer Funktion durch eine zeitliche Ausdehnung in nicht unerheblichem Maße beraubt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lennart Schmitt  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)